

Satzungsentwurf **Badischer Energieverein e.V.**

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Badischer Energieverein e.V." Er hat seinen Sitz in Achern und wird dort in das Vereinsregister eingetragen. Er entfaltet seine Tätigkeit im Raum Baden und darüber hinaus über die Zusammenarbeit mit anderen Energieverbrauchergruppen im gesamten Bundesgebiet. Gerichtsstand für alle sich auf diese Satzung beziehenden Streitigkeiten ist Achern.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich zum Ziel, die Allgemeinheit zu fördern, indem unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung auf eine auch langfristig kostengünstige und sichere Energieversorgung der Energieverbraucher hingewirkt wird. Dabei soll keine Gruppe von Verbrauchern zu Lasten einer anderen bevorzugt oder benachteiligt werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - Bündelung von Energieeinkäufen zur Schaffung einer entsprechenden Verhandlungsposition gegenüber Energieanbietern auf regionaler und überregionaler Ebene
 - Förderung alternativer Energien durch Berücksichtigung des Energiemix der Anbieter bei der Auftragsvergabe
 - Schaffung einer internetbasierten Informationsplattform, die allen Mitgliedern in einem Logis-Bereich, allen Interessenten in einem offenen Bereich zugänglich ist.
 - Schaffung von Projektstellen für Praktikanten von Hochschulen und Universitäten zur wissenschaftlichen Begleitung einzelner regionaler Projekte
 - Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Verbrauchergruppen um über die Bildung von Informations- und Bedarfspools gemeinsame überregionale Verhandlungsebenen zu bilden
 - Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den Aufgaben und Zielen des Vereins,
 - die tatkräftige Vertretung und den Schutz der gemeinsamen Interessen von Energieverbrauchern durch Aufklärung, Information, Beratung und Rechtshilfe im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten,
 - Vergabe von wissenschaftlichen Gutachten im Zusammenhang mit den Aufgaben und Zielen des Vereins,
 - Aufbau und Unterhaltung von Regionalbüros für Energieverbraucher,
 - Bildung und Verwaltung eines Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Vereinsziele, vor allem von Energiesparmaßnahmen beitragen, wobei zur Verwaltung des Fonds Dritte eingeschaltet werden können.
 -
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Gruppierung durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein wird auf die Energiepolitik zur Erreichung seiner Ziele Einfluss nehmen. Er ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag, Austritt, Streichung und Ausschluss

1. 1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Fördermitglieder,
 - Ehrenmitgliedern.
2. ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
3. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch Zuwendungen an den Verein die Vereinsarbeit unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand kann Personen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Der Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende jeden Jahres der Mitgliedschaft möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. Maßgeblich für die Wirksamkeit ist der Zugang der Austrittserklärung
6. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann ohne weiteres sechs Monate nach Beitragsfälligkeit aberkannt werden, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde (Streichung).
7. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss gelöscht werden (Ausschluss):
 - bei groben Verstößen des Mitglieds gegen die Zwecke und Ziele des Vereins,
 - wenn die Löschung im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides beim Vorsitzenden Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Hauptversammlung endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.
8. Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss von seinen Ehrenämtern bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlußverfahrens suspendiert werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.
9. Mit der Streichung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 4 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in für die Erreichung des Vereinszieles sinnvolle regionale Zusammenschlüsse. Dabei bildet jeder Landkreis eine Regionalgruppe, die sich im Sinne einer dezentralen Kommunikation soweit in kleinere Gebietsgruppen untergliedert, dass eine Zusammenführung der einzelnen Einkaufspotenziale die Verhandlungsposition einer Gesamtregion nicht geschwächt wird.
2. Die Kreisgruppe besteht aus 5 gewählten Vertretern der Gebietsgruppen eines Kreises.
3. Der Verein stellt zur Aufrechterhaltung eines breiten Erfahrungs- und Informationsaustausche eine internetbasierte Kommunikationsplattform sowohl für Mitglieder als auch für Interessenten bereit und unterstützt dadurch die Zusammenarbeit einzelner regionaler Gruppen.
4. Die Untergliederungen sind an die Beschlüsse und Weisungen des Vereins insoweit gebunden, dass ihre Arbeit den gemeinsamen Zielen der Satzung entspricht. Etwaige Geschäftsordnungen von Untergliederungen bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstands.

§ 5 Organe des Vereins

1. 1. Die Organe des Vereins sind
 - Hauptversammlung,

- Vorstand,
- Präsidium.
- besondere Vertreter nach §30 BGB, sofern diese bestellt sind.

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und beschließt u. a. über Satzungsänderungen, die Höhe des als Geldleistung zu erbringenden Mitgliedsbeitrages und die Auflösung des Vereins. Die Hauptversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die kein Ehrenamt im Verein innehaben, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Hauptversammlung zu berichten.
2. Alle Mitglieder können an der Hauptversammlung teilnehmen. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden in schriftlicher Form, soweit das Mitglied keinen Internetanschluss besitzt.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung müssen mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
5. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter, vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder werden über die Beschlüsse der Hauptversammlung unterrichtet.
6. Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand dies beschließt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vertretern der Mitglieder, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Hauptversammlung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand im Sinne dieser Satzung bis zur nächsten Hauptversammlung. Unbeschadet hiervon kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ein neues Vorstandsmitglied berufen. Dies ist auf der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Tätigkeit des Vorsitzenden kann entgeltlich ausgeübt werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Vereinsaufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die gegen Entgelt tätig werden. Zum Geschäftsführer können auch Mitglieder des Vorstands bestellt werden. Die Geschäftsführer haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Die Geschäftsführung hat die ihr zur Kenntnis gelangenden Auskünfte und Geschäftsunterlagen geheim zu halten. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium soll die Arbeit des Vereins begleiten und den Vorstand beraten. Es soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten.
2. Mitglieder des Präsidiums sind die gewählten Vertreter aus den regionalen Gruppen der Landkreise, die Vorstandsmitglieder und weitem vom Vorstand oder der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren berufene Mitglieder. Der Vorstand erstattet dem Präsidium auf Anfrage Bericht über die laufende Arbeit. Das Präsidium spricht Empfehlungen für die Arbeit des Vereins aus.
3. Ehemalige Präsidiumsmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste um die Bestrebungen des Vereins auf Vorschlag des Präsidiums von der Hauptversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium ist ein Forum für die Diskussion mit wichtigen gesellschaftlichen Gruppen und räumt diesen Gruppen durch die Mitarbeit im Kuratorium eine Möglichkeit zur Mitgestaltung der Vereinsaktivitäten ein.
2. Das Kuratorium besteht aus etwa 20 Mitgliedern, die in einer Liste der Geschäftsordnung des Vorstands aufgeführt sind.
3. Das Kuratorium berät über Fragen, die im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen. Es tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen.

§ 10 Beirat des Vereins

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der aus Personen besteht, die sich in Fragen der Vereinsziele und deren Durchsetzung fachlich auskennen. Der Beirat nimmt zu wichtigen die Vereinsarbeit betreffenden Fragen Stellung.

§ 11 Arbeitsausschüsse

1. Zu Fragen von besonderer Bedeutung für den Verein kann der Vorstand nach der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung Arbeitsausschüsse einrichten.

§ 12 Rechte der ordentlichen Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe von § 6 dieser Satzung wahlberechtigt.
2. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied die Teilnahme an einer vom Verein für seine Mitglieder abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung für die Wahrung seiner Interessen bei der Energieversorgung, sofern ein solcher Vertrag mit einer Versicherung abgeschlossen worden ist. In diesem Fall gelten ergänzend die jeweiligen Bestimmungen des Versicherungsvertrages sowie die allgemeinen Rechtsschutzbedingungen und deren Klauseln.

§ 13 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.